

// Im Blickpunkt

Die Mobilität deutscher Kapitalgesellschaften zu steigern und damit ihren Wettbewerbsnachteil gegenüber ausländischen Gesellschaften auszugleichen ist nicht nur eines der Ziele des MoMiG, sondern auch Anliegen des am 17.1.2008 veröffentlichten Referentenentwurfs zum internationalen Gesellschaftsrecht (vgl. zu Letzterem den Überblick von *Schneider*, BB 2008, 566). *Franz/Laeger* gehen der Frage nach, welche Geschäftsmodelle heute und welche nach der Umsetzung der Neuregelungen auf einer rechtlich gesicherten Grundlage realisierbar sind. Einige denkbare Gestaltungsvarianten zeigen die Autoren anhand mehrerer Beispiele auf.

Dr. Martina Koster, Ressortleiterin Wirtschaftsrecht



// Standpunkt



von **Dr. Jens Liese**, RA, Freshfields Bruckhaus, Köln

Reform aktienrechtlicher Anfechtungsklagen – Mindestquoten leider verworfen

Am 14.3.2008 hat der Bundesrat beschlossen, eine Gesetzesinitiative des Landes Baden-Württemberg und des Freistaates Sachsen zur Reform aktienrechtlicher Anfechtungsklagen in den Bundestag einzubringen. Die Initiative setzt auf eine Beschleunigung des gerichtlichen Verfahrens. So soll die Eingangszuständigkeit bei Klagen gegen die Wirksamkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen und bei Spruchverfahren auf das Oberlandesgericht verlagert werden. Der BGH soll als Revisionsinstanz über Anfechtungsklagen entscheiden. Für Spruchverfahren soll er nach dem Vorbild des Regierungsentwurfs des FGG-Reformgesetzes nur ausnahmsweise als Rechtsmittelgericht zuständig sein.

Die Diskussion über aktienrechtliche Anfechtungsklagen hat Tradition. Bereits seit längerem ficht eine kleine Zahl von Anfechtungsklägern Hauptversammlungsbeschlüsse an. Da bedeutende in das Handelsregister einzutragende Beschlüsse grundsätzlich erst nach rechtskräftiger Abweisung der Anfechtungsklage vollzogen werden dürfen, haben Anfechtungskläger ein erhebliches Drohpotenzial. Die Gesetzesinitiative wird dazu führen, dass Anfechtungsklagen schneller rechtskräftig entschieden werden. Ihr Drohpotenzial kann sie Anfechtungsklagen jedoch nicht nehmen. Allein die Anfechtungsfrist und der Anspruch auf rechtliches Gehör ziehen schnellen gerichtlichen Entscheidungen Grenzen. Ein wirksamerer Schutz vor rechts-

missbräuchlichen Anfechtungsklagen würde darin liegen, diese nur bei Erreichen bestimmter Quoren zuzulassen. Hierdurch würde vermieden, dass Aktionäre mit geringer Kapitalbeteiligung unternehmerische Maßnahmen aus rein formellen Gründen blockieren können, an deren Umsetzung ein überwiegendes Interesse der Gesellschaft und der Hauptversammlungsmehrheit besteht. Auf die Forderung nach Mindestquoten geht die Gesetzesbegründung zwar ein, verwirft sie jedoch mit dem wenig überzeugenden Argument, dass Missbräuche der Quoren nicht ausgeschlossen werden könnten.

Entscheidungen

OLG Frankfurt a.M.: Entlastungsbeschlüsse der Deutschen Bank 2005 nichtig

Mit Urteil vom 18.3.2008 – 5 U 171/06 – hat das OLG Frankfurt a.M. entschieden: Die auf der Hauptversammlung der Deutschen Bank 2005 getroffenen Entlastungsbeschlüsse beruhen auf einem Verfahrensfehler, nämlich auf der Nichterteilung einer Information durch den Vorstand der Beklagten. Dieser war auf der Hauptversammlung danach gefragt worden, was es mit einer Aussage im Jahresbericht der Beklagten 2004 auf sich habe. Dort hieß es sinngemäß, die operative Steuerung des Unternehmens sei drei „divisionalen Committees“ überlassen, während sich der Vorstand auf die „strategische Steuerung, Zuteilung der Ressourcen, Risikomanagement und Kontrolle des Konzerns“ konzentriere. Allein der Umstand, dass die Beklagte die Frage nicht hinreichend beantwortet, sondern im Wesentlichen nur auf die Gesetzeslage hingewiesen hat, führte zur Nichtigklärung der Entlastungsbeschlüsse. (Quelle: PM des OLG Frankfurt vom 18.3.2008)

OLG Köln: Haftung auch des Strohmans bei Übernahme einer weiten Zweckerklärung

Mit Beschluss vom 30.10.2007 – 13 W 61/07 – hat das OLG Köln entschieden: Eine weite, auf die

gesamte Geschäftsverbindung bezogene Zweckerklärung ist AGB-rechtlich nicht zu beanstanden, wenn die Haftung vom Allein- oder Mehrheitsgesellschafter bzw. einem Geschäftsführer der GmbH übernommen worden ist. Da im Rahmen der gemäß § 9 AGBG/§ 305 c BGB geltenden typisierenden Betrachtungsweise eine Privilegierung des „Strohmannes“ schon wegen der uneingeschränkten Wirksamkeit der von ihm eingenommenen Rechtsstellung nicht in Betracht kommt, gilt dies auch, wenn der Gesellschafter/Geschäftsführer lediglich „Strohmann“ war.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-677-1

OLG Köln: Zur Haftung der darlehensgebenden Bank wegen unterlassener Aufklärung

Das OLG Köln hat mit Urteil vom 10.10.2007 – 13 U 84/07 – entschieden: Die unterlassene Aufklärung darüber, dass der Darlehensnehmer das Darlehen voraussichtlich zu Lebzeiten nicht mehr wird zurückzahlen können, begründet keine Haftung des darlehensgebenden Kreditinstituts.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-677-2

OLG Köln: Bank als gewillkürte Prozesstandschafterin

Mit Urteil vom 13.6.2007 – 13 U 173/06 – entschied das OLG Köln: Die Bank bleibt als gewillkürte Prozesstandschafterin auch nach Abtretung und Übertragung der Darlehensforderung im Rahmen eines Kreditportfolioverkaufs zur klageweisen Geltendmachung der Forderung berechtigt, wenn der Zessionar sein Einverständnis mit der Prozessführung erklärt hat.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-677-3

BGH: Zur Verjährungshemmung eines Prozesskostenhilfeantrags

Der BGH entschied mit Urteil vom 24.1.2008 – IX ZR 195/06 –, dass die Einreichung eines Prozesskostenhilfeantrags keine Verjährungshemmung bewirkt, wenn das Gericht die Bekanntgabe an den Gegner nicht veranlasst.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-677-4